**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 48

Artikel: Das Kommissariat beim Truppenzusammenzug

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93795

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berschanzungen von großer Selbststänbigkeit, von vorherrschend befensivem Charakter nothwendig, bie sich mit ben Mitteln ber flüchtigen Feldbefestigung nicht stark genug erstellen laffen, wenn nämlich biese Stellung als hauptrebuit und Stuppunkt ber ganzen Lanbesvertheibigung bienen foll.

Für einen Kriegsfall gegen Norben ober Often würde ber gleiche Fall eintreten und unsere wenig zahlreichen Genietruppen schon so viel Arbeit erhalten, baß für die rückwärtigen Stellungen Weniges ober nur Unvollfommenes geleistet werden könnte, was wir für schlimmer halten als gar Nichts, weil badurch Truppen und Bevölkerung in falsche Sichersheit eingewiegt werden.

Wir würden aber ben Verlust unserer Verbindung zwischen Hochgebirge und Centralstellung um so mehr zu bedauern haben, als wir auf bem linken Seeuser bis jett gar keine Kommunikation haben. Es ist vor Erstellung der Arenstraße lebhaft auf diesen Uebelstand hingewiesen worden, allein schon damals haben nicht militärische Interessen allein die Erstellung der Arenstraße beschlossen. Zudem hegen wir noch die Befürchtung, daß wenn auch die Gotthardtsbahn erstellt wird, die Linie Luzern-Küßnacht vielleicht noch sehr lange auf sich warten lasse, wenn sie überhaupt gebaut wird.

Die Gotthardtbroschüre macht uns nun aber darauf aufmerksam, daß man in Ermanglung von Fortisikationen auch durch strategisch richtige Anlage der Berbindungen die Landesvertheibigung erleichtern könne, und daß es eine Regel der Kriegsbauleute sei, das Thor an die gesichertste Stelle zu legen.

Wir ziehen nun aus obigem ben Schluß, daß es im Interesse ber Landesvertheidigung wäre, die Gottsharbtbahn auf das linke Ufer des Vierwaldstätterssees zu bauen und ihren Knotenpunkt mit dem Bahnnetz der Niederung hinter das strategisch sicherere und taktisch stärkere Centrum des Hauptreduits, nach Luzern, zu verlegen. Der Mangel einer bescleitenden Straße von Seelisderg die Flüelen könnte mit der Zeit auch gehoben werden, denn die Bauskoften einer solchen sind weit geringer, als die der Arenstraße waren.

Will man aber bie Bahn auf bem rechten Ufer haben, so verschließe man wenigstens bas Thor, insbem man fie burch ftarke Befestigungen schutze.

M.

### Das Kommiffariat beim Cruppengusammengug.

Auf die gegen das Kommissariat des eidg. Truppenzusammenzuges bei der Budgetberathung gefallenen Angrisse ist dem eidg. Militärdepartement vom Kommandanten des Truppenzusammenzugs folgende Reslamation zugegangen:

"Wahr ist einzig, daß an den beiben ersten Ue= bungstagen die Lieferungen des Brodes und Flei= sches zu wünschen übrig ließen und daß von daher einzelne Reklamationen Seitens der Korps erfolgten.

Im Fernern wurde mir am 19. September rap= portirt, daß ber Kommiffar ber britten Brigabe (Stapfer), ein sonst fleißiger Offizier, bas Bivuak ju fruh verlaffen habe. Sofort murben aber von kompetenter Stelle aus alle nur erbenklichen Schritte gethan, um bie Lieferungen in befriedigenben Bang zu bringen und ich durfte an den Erfolg berfelben um so mehr glauben, als auf bem Rapportswege keinerlei bezügliche Rlagen mir zukamen. Erft nach Beendigung des Truppenzusammenzuges habe ich in Erfahrung gebracht, daß das Luzerner Bataillon Br. 24 einmal bei einer Strohlieferung zu furz ge= fommen und ein ander Mal gefunden haben will, baß bie Qualität bes Strohes nicht genüge. Db nun diefer Borfall geeignet fei, bas gefammte Rriege= fommissariat bes Truppenzusammenzuges um Ehre und guten Namen zu bringen, bezweifle ich febr.

Borab ware es Aufgabe ber Offiziere bes Ba= taillons Mr. 24 felbst gewesen, die betreffenden Lieferungen baburch unwirksam zu machen, baß fie bie Annahme berfelben verweigerten. Statt beffen be= gnügten fie fich in bem einen Falle mit einem ge= ringern als bem berechtigten Quantum und im an= bern Falle fanden fie fich mit dem Lieferanten in der Weise ab, daß dieser eine Entschädigung von Fr. 60 in das Ordinare der Kompagnie zu leisten hatte. 3ch frage nun, ift es ehrenhaft von Seite ber Truppenoffiziere das Kommiffariat für Unter= laffungen und Gigenmächtigkeiten verantwortlich zu machen, die auf ihren eigenen Schultern ruben? Und fann bas Rommiffariat, welches bei Lieferun= gen im Großen mehr die Rechtzeitigkeit und allge= meine Gute berfelben zu überwachen hat, fur jeden Strohhalm ins Mitleiben gezogen werben, ber zu wenig ober qualitativ nicht hinlänglich genug gelie= fert wird?

Nur eine totale Unkenntniß ber Berhaltniffe, wie fie bei größern Truppenkonzentrationen zu Tage treten, kann bies behaupten.

Uebrigens auch angenommen, wie nicht zugegeben, ber Rriegstommiffar ber britten Brigabe, ju welcher bas Infanteriebataillon Nr. 24 gehörte, hatte feiner Stellung nicht vollständig genügt, mare baburch Grund und Beranlaffung geboten, bas gesammte Bersonal des Truppenkommissariats als ein unfähi= ges und als ber wunde Fleck ber Armee zu bezeich= nen? Begen biefe Logit muß ich schon aus bem Grunde protestiren, weil sammtliche Divisione= und Brigabekommanbanten mit ben Leistungen ihrer Rriegskommiffarien zufrieben fich erklaren und weil bas Oberkommando Anlaß genug gehabt hat nicht bloß von ber Richtigkeit biefer Erklärung mit eige= nen Augen fich ju überzeugen, fonbern im Befonbern auch mahrzunehmen, mit welchem Gifer und Gefchick fich ber Oberfriegstommiffar und bas ihm zugetheilte Personal bes Rommissariats ber schwierigen und un= dankbaren Aufgabe fich entledigt haben.

Charafteristisch, aber ben eigenen Werth feines=

wegs erhöhend, ist die Erscheinung, daß nur die Offiziere des Bataillons Nr. 24 über das eidgen. Kommissariat des Truppenzusammenzuges zu klagen haben. Bielleicht liegt der Schlüssel zu diesem Gesteinnisse in der Beurtheilung, welche dem fragl. Bataillon durch den Spezialbericht des Kommankansten der dritten Brigade zu Theil wird. Es ist eben leichter zu klagen als einzugestehen, daß man selbst gefehlt habe.

Schließlich will ich es ihnen anheimstellen, ob bem Rommissariate bes Truppenzusammenzuges für bie erlittene Unbill nicht eine Art Satisfaction von Seite ber Behörbe gebührt? Förbernd wäre bieselbe ber Refrutirung bes Kommissariatsstabes jedenfalls."

## Mit Hochachtung

(Sig.) S. Schwarz, eibg. Dberft.

# Militarische Nachrichten aus der Bundesftadt

In ber abgelaufenen Seffion ber Bundesversamm= lung ist endlich eine Uebereinstimmung der beiben Rathe, betreffend die Errichtung eines eidg. Stabs=bureau, zu Stande gekommen. Wir lassen hier das bezügliche, vom 13. November datirte Geseth wort= lich folgen:

Bunbesgeset betreffend die Errichtung eines eidgen. Stabsbureaus. (Bom 13. Winter= monat 1865.)

Die Bundesversammlung ber schweizerischen Gib= genoffenschaft, nach Einsicht einer Botschaft bes Bun= bestathes vom 9. November 1864,

#### beschließt:

- Art. 1. Unter ber Berwaltung bes eidgen. Mi= litärbepartements wird ein Stabsbureau errichtet.
  - Art. 2. Das Stabsbureau bat die Aufgabe:
- a. bie eidgenöffischen Militararchive und Samm= lungen zu erhalten, zu klassifiziren und zu vervoll= ftanbigen;
- b. bie zu ben Planen ber Landesvertheibigung nöthigen Materialien zu sammeln;
- c. ben Offizieren bes eidgen. Stabes die Gelegen= heit zu geben, die Hulfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesvertheidigung kennen zu lernen.
- Art. 3. Das Stabsbureau begreift in sich: das topographische Bureau, mit der Aufgabe, die Samm-lung der topographischen Aufnahmsblätter zu ver-volltändigen; die Produktion des nöthigen Bedarfs an gedruckten Karten zu besorgen, den Kantonalbe-hörden auf ihr Verlangen hin Kopien zu verabsolzen und Aufschsüsse zu ertheilen, und von stattgefundenen lokalen Aenderungen Rotiz zu nehmen; sowie den Atlas nach den seit der Aufnahme erfolgeten Veränderungen fortzuführen.

- Art. 4. An der Spipe des Stadsbureaus steht ein Chef, dem die gesammte Berwaltung der Archive übertragen ift.
- Er bezieht eine jährliche Befoldung von Franken 4000 bis 5000.
- Art. 5. Das Stabsbureau foll namentlich fol= genbe Sammlungen enthalten:
  - 1. Die Militarbibliothef.
  - 2. Die Kartensammlung.
- 3. Das Archiv ber Denkschriften über militarische Lanbestunde und Landesvertheibigung.
- 4. Die Sammlung ber militärischen Rotizen über bie Nachbarlander und beren Kriegsmittel.
  - 5. Das Archiv für die Kriegsgeschichte bes Lanbes.
  - 6. Das spezielle Archiv ber Artillerie.
- 7. Die topographischen Originalien und eventuell bie Reliefsammlung.

Art. 6. Der Bundesrath ift mit der Bollziehung bieses Beichluffes beauftragt.

Das eidgen. Militärbepartement ist mit Ausarbeitung ber Instruktion für ben noch zu wählenben Chef bes Stabsbureaus beschäftigt und auf 1. Januar 1866 wird bas Institut ins Leben treten.

Die Bundesversammlung hat das Militärbudget, wie es vom Bundesrathe vorgelegt worden ist, genehmigt mit der Ausnahme, daß ein Posten für die Abhaltung eines Kurses für höhere Stadsoffiziere und einige kleinere weniger wichtige Posten gestrischen wurden.

Die Bundesversammlung hat zwei an sie gerichtete Begnadigungsgesuche von kriegsgerichtlich Verurtheil= ten (Jakober und Epensperger) abgewiesen.

An die Stelle des verstorbenen Obersten der Ravallerie, Hrn. eidgen. Oberst Ott, ist vom Bundesrathe Hr. Oberst Quinclet gewählt und für die seit dem Austritt des Hrn. Oberst v. Linden aus dem Instruktionskorps unbesetzt gebliebene Oberinstruktorenstelle der Kavallerie Herr eidgen. Oberst Scherer berufen worden.

Herr Artillerie=Stabsmajor Leemann ist wieber als Artillerieinstruktor II. Klasse ins eibgen. Inftruktorenkorps aufgenommen worden.

Als I. Unterlieutenants im Rommiffariatsftabe find vom Bunbesrath brevetirt worden die herren: Biegler und Rhan.

Zu einem Kavallerietrompeterinstruktor wurde provisorisch herr Nager von Gams Kantons St. Gal= len gewählt.

Herr Stabshauptmann Cérésole erhielt bie nach= gesuchte Entlassung von ber Stelle eines Kanglisten auf bem eibgen. Militärdepartement.

Artillerieinstruftor Moll ift vom Bundesrathe sei= ner Stelle enthoben worden.

Nach einer Schlufinahme bes Bunbesrathes find nun auch die jeweiligen Mitglieder ber Bundesver= fammlung zum Bezuge bes topographischen Atlasses zur halfte bes Breises berechtigt.

Der Bundesrath hat bezüglich der Aspirantenschule Solothurn verschiedene Beschlüffe gefaßt, die vom